



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 27. SEPTEMBER 2021

STAATSANZEIGER

NR. 36 / SEITE 661

Seite	INHALT	Seite	Seite
	Staatsskanzlei		
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kibreab Tekeste Ghebretnsae, Generalkonsul und Leiter des Staates Eritrea in Frankfurt am Main 661	Auflösung des Vereins „Schubert-Quartett 1924 Ingelheim e.V.“ 663	Auflösung des Vereins „Kirstins Weg e.V. Kirstin-Diehl-Stiftung“ 663
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Auflösung des Vereins Tagesstätte für Demenzpatienten aus Stadt- und Landkreis Kaiserslautern e.V. i. L. 663	Auflösung des Vereins Förderverein Kirchengestaltung im ev. Pfarrbezirk Unkel e.V. 664
	Allgemeinverfügung für den Abschuss des Chinesischen Muntjaks, einer invasiven Art von unionsweiter Bedeutung 661	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Werkausschusses LUFA /Ausschuss für Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Umwelt des Bezirksverbands Pfalz 663	Auflösung des Vereins Tauchertreff Moby-Dick Rülzheim e.V. i. L. 664
	Sonstige Veröffentlichungen	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (X/3. Sitzung der Regionalvertretung) 663	Finanzierungsbedarf 2022 Veröffentlichung der zuständigen Stelle nach dem Pflegeberufegesetz 664
	Ernennung der Kreiswahlleiterinnen/ Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag Bekanntmachung des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO).... 663	Auflösung des Vereins Freunde des TuS „Germania“ 1896 e.V. Mudersbach mit Sitz in 57555 Mudersbach, Vereinsregister-Nr. 1710 663	Auflösung des Fördervereins Freibad Unnau in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg e.V.... 664
			Öffentliche Ausschreibungen 664
			Stellenausschreibungen 665
			Bekanntmachungen der Gerichte 669

Staatsskanzlei

3601.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kibreab Tekeste Ghebretnsae, Generalkonsul und Leiter des Staates Eritrea in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatsskanzlei vom 16. September 2021 (0213-0022#2021/0087-0201)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Eritrea in Frankfurt am Main ernannten Herrn Kibreab Tekeste Ghebretnsae am 7. September 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 16. September 2021

Die Ständige Vertreterin des Chefs der Staatsskanzlei
Vanessa Fischer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

3602.

Allgemeinverfügung für den Abschuss des Chinesischen Muntjaks, einer invasiven Art von unionsweiter Bedeutung

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

Sofortige Beseitigung des Chinesischen Muntjaks (*Muntiacus reevesi*) als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung in einer frühen Phase der Invasion durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz (SGD Nord) - Obere Naturschutzbehörde - Stresemannstraße 3 - 5, 56073 Koblenz, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 40a Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO) folgende Allgemeinverfügung:

I.

Sofortige Beseitigung des Chinesischen Muntjaks (*Muntiacus reevesi*) als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung in einer frühen Phase der Invasion durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung.

Zur sofortigen Beseitigung des Chinesischen Muntjaks in einer frühen Phase der Invasion nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und § 40a Abs. 1 BNatSchG wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Art der Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung ermöglicht.

II

- Die Allgemeinverfügung gilt für die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Westerwaldkreis sowie die Stadt Koblenz und die Stadt Trier.
- Jagdausübungsberechtigte Personen sind

befugt, sich innerhalb ihres Jagdbezirks durch Abschuss getötete sowie auf sonstige Weise verendete Chinesische Muntjaks anzueignen. Dazu gehören auch Totfunde, z. B. aus dem Straßenverkehr.

3. Der Abschuss vorkommender Chinesischer Muntjaks muss die Belange des Tierschutzes berücksichtigen. § 32 Abs. 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) ist zu beachten, d. h. bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere dürfen die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.
4. Es dürfen nur solche Jagdwaffen zum Einsatz kommen, die nach den jagd- bzw. waffenrechtlichen Vorschriften für die Jagdausübung zulässig sind. Es ist Büchsenmunition zu verwenden, die in analoger Anwendung die Anforderungen des § 23 Abs. 1 Nr. 4a LJG erfüllt. Für die Abgabe von Fangschüssen gilt die Ausnahmeregelung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4c LJG.
5. Die Bestimmungen über das Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden der Tiere gemäß § 34 Abs. 1 und 2 LJG sowie über die Wildfolge des § 35 Abs. 1, 2, 4 und 5 LJG gelten analog.
6. Bei der Verwendung der Tiere zu Lebensmittelpurposes sind die Vorgaben des EU-Rechts (Durchführungsverordnung EU 2015/1375) sowie gemäß Bundesrecht (§ 2b und 4 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) insbesondere zur Pflicht zur Untersuchung auf Trichinen zu beachten.
7. Für die notwendige Evaluation und den Erfolgsnachweis der Maßnahme haben die jagdausübungsberechtigten Personen über den Abschuss und den Fund verendeter Chinesischer Muntjaks eine schriftliche Meldung zum 15. Januar des Folgejahres unter Angabe des Datums des Abschusses/Fundes, dem Ort und der Anzahl an das elektronische Postfach artenschutz@sgdnord.rlp der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz (SGD Nord) zu melden. Ebenso sollen Lebendsichtungen in gleicher Weise gemeldet werden.
8. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahme zum

Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen Muntjaks durch Jagdscheininhaber*innen ist nach § 13 Abs. 6 S. 2 Waffengesetz (WaffG) der befugten Jagdausübung gleichgestellt.

Hinweis:

Inwieweit die übliche Jagdhaftpflichtversicherung die mit dieser Verfügung erlaubten Maßnahmen abdeckt, sollte vorab mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen abgeklärt werden.

III

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird von diesem Zeitpunkt an wirksam. Die Wirksamkeit erfolgt bis zum - ebenfalls in dieser Form der Bekanntmachung - erfolgten Widerruf.

IV

Begründung

Das Chinesische Muntjak ist eine invasive Art gemäß der Verordnungen (EU) Nr. 1143/2014, 1143/2016, 1263/2017 und 1262/2019. Es gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als nicht etabliert.

Die Notifizierung der Früherkennung des Vorkommens nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 1143/2016 erfolgte am 28. März 2018.

Durch die Erklärung als invasive Art liegt ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG vor. Die Notwendigkeit für die lethale Entnahme der unter dem allgemeinen Naturschutz stehenden Art begründet sich gemäß § 40a BNatSchG.

Die Beseitigung der Vorkommen soll durch Abschuss erfolgen. Andere Maßnahmen wie Fang und Verbringung, Aufnahme, Betreuung und Pflege unter Verschluss in Auffangstationen würden - unter hohem Kostenaufwand - einen unzureichenden Erfolg im Sinne der Verordnung (EU) 1143/2016 erbringen.

Das Chinesische Muntjak unterliegt nicht dem Jagdrecht (§ 6 Abs. 1 LJG in Verbindung mit der dazugehörenden Anlage). Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach

naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgesetzte Maßnahme zum Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen Muntjaks durch Jagdscheininhaber ist nach § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG der befugten Jagdausübung gleichgestellt. Es bedarf daher keiner zusätzlichen waffenrechtlichen Erlaubnis zum Abschuss der Tiere.

V

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur *1 an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Koblenz, den 13. September 2021

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz
Als Obere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Prof. Dr. K a s c h n y
Vizepräsident SGD Nord

*1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).